

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0372/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	25.09.2018	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Mitteilung über die Vergabe der Sportpauschale an Vereine

Inhalt der Mitteilung

Gemäß Ratsbeschluss vom 19.12.2017 wurde dem am 04.10.2017 in der Sitzung des Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport gestellten formalen Antrag des Stadtsportverband Bergisch Gladbach e.V. auf Beteiligung an der Sportpauschale zugestimmt (vgl. Drucksachen-Nr. 0571/ 2017).

Ab dem Jahr 2018 werden zur investiven Förderung von Vereinen vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel 100.000 EURO aus Mitteln der Sportpauschale zur Weiterleitung an die Vereine im Haushalt bereitgestellt.

Die Fördergrundsätze zur Vergabe von Mitteln aus der Sportpauschale des Landes NRW wurden von der Sportverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach und dem Stadtsportverband Bergisch Gladbach e. V. im Einvernehmen erstellt. Diesen Fördergrundsätzen wurde in der vorgelegten Fassung in der Sitzung des ABKSS am 06.03.2018 zugestimmt (vgl. Drucksachen-Nr. 0087/2018)

Vereine, die für ihre Investition in vereinseigene Sportstätten einen Zuschuss aus der Sportpauschale des Landes NRW beantragen wollten, müssen regelmäßig den vom FB 4 bereitgestellten Vordruck verwenden und diesen mit den entsprechenden Unterlagen bis zum 15.05. eines Jahres an den FB 4 senden. Aufgrund der erforderlichen formalen Vorgehensweise wurde die Abgabefrist für das Jahr 2018 bis zum 15. Juli 2018 verlängert.

Insgesamt wurden von den Vereinen 12 Anträge eingereicht. Zwei Anträge gingen erst nach Ablauf der Ausschlussfrist ein. Zwei Anträge entsprachen inhaltlich nicht den Fördergrundsätzen. Diese vier Anträge konnten bei der Vergabe entsprechend nicht berücksichtigt werden. Die weiteren acht Anträge der Vereine können mit den bereitgestellten Mitteln aus der Sportpauschale in Höhe von insgesamt 99.166,26 EURO bedient werden. Die bewilligten Zuschüsse für Projekte der einzelnen Vereine verteilen sich zwischen dem niedrigsten Be-

darf in Höhe von 1.844,50 EURO und dem höchsten Zuschuss in Höhe von 45.000 EURO.

Die Fördermittel müssen von den Vereinen innerhalb eines Jahres nach Bewilligung in einer Summe abgerufen und verwendet werden. In der Regel erfolgt die Auszahlung der Fördermittel frühestens nach nachgewiesenem Verbrauch der Eigenmittel.

Über die Verwendung der Fördermittel ist gegenüber dem Fachbereich 4 / Sportverwaltung ein Verwendungsnachweis zu führen. Ergibt die Prüfung, dass die Mittel nicht entsprechend dem Antrag und der Bewilligung verwendet wurden, sind die Fördergelder an die Stadt zurückzuzahlen. Die endgültige Festlegung erfolgt in Abhängigkeit des nachgewiesenen Investitionsumfangs.